

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Elektro4Energy GmbH, Ansbacher Str. 136,90449 Nürnberg

I. Allgemeine Bestimmungen

Für unsere Lieferungen und Leistungen, auch Auskünfte, Angebote, Beratungen und Reparaturen gelten die nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich in Textform anerkannt haben.

Wir weisen darauf hin, dass Daten unserer Auftraggeber in unserer EDV gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäftsverbindung erforderlich ist.

Die Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.

II. Überlassung von Unterlagen

Zu unseren Angeboten gehörende Unterlagen, z. B. Abbildungen, Zeichnungen, u. ä., sind nur dann als maß- und gewichtsgenau anzusehen, wenn die Maß- und Gewichtsgenauigkeit ausdrücklich zugesichert wurde.

An allen im Zusammenhang mit der Erstellung von Angeboten und der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen, etc., behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, wenn wir nicht vorher ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.

Kommt ein Vertrag nicht zustande, sind diese Unterlagen nach Aufforderung unverzüglich zurück zu senden.

III. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern das Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.

Die vom Auftraggeber in Textform abgegebene Bestellung ist ein verbindliches Angebot. Wir können dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung in Textform annehmen oder innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusenden oder mit der Leistungserbringung beginnen, wodurch der Vertrag verbindlich abgeschlossen wird.

Alle Angaben über unsere Lieferungen und Leistungen, insbesondere die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben sind als annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferungen und Leistungen. Soweit nicht die Grenzen für zulässige Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung festgelegt und als solche bezeichnet werden, sind in jedem Fall branchenübliche Abweichungen zulässig.

IV. Preise

Maßgeblich sind ausschließlich die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

Unsere Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Auftraggeber in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat. Gegenüber Verbrauchern werden Bruttopreise einschließlich Umsatzsteuer genannt.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, gelten unsere Preise ab unserem Geschäftssitz. Der Auftraggeber hat zusätzliche Frachtkosten, besondere, über die handelsübliche Verpackung hinausgehende Verpackungskosten, Nebengebühren und öffentliche Abgaben zu tragen.

V. Kosten für nicht durchgeführte Aufträge

Der entstandene und zu belegende Aufwand zur Feststellung von Fehlern ist grundsätzlich kostenpflichtig.

Soweit es sich nicht um Gewährleistungsarbeiten handelt, wird dieser Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

- der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
- der Auftraggeber einen vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat;
- der Auftrag während der Durchführung gekündigt wurde;
- die Empfangsbedingungen bei Nutzung entsprechender Produkte aus dem Bereich Informationstechnik / Unterhaltungselektronik nicht einwandfrei gegeben sind.

VI. Lieferungen und Leistungen

Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur nach ausdrücklicher Bestätigung in Textform als vereinbart. Sie beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrages unter Beibringung etwa erforderlicher Bescheinigungen.

Bei Fristen und Terminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich bestätigt worden sind, kann uns der Auftraggeber zwei Wochen nach deren Ablauf eine angemessene Frist zur Lieferung / Leistung setzen. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist kann Verzug eintreten.

Wir sind zur Lieferung / Leistung nicht verpflichtet, wenn wir selbst aus Gründen nicht beliefert werden, die wir nicht zu vertreten haben (Selbstbelieferungsvorbehalt). In diesem Fall werden wir den Auftraggeber unverzüglich informieren. Dieser ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass das Hindernis nur vorübergehender Natur und die Verschiebung des Leistungstermins dem Auftraggeber zumutbar ist.

Wir sind zu Teillieferungen / Teilleistungen berechtigt, wenn diese dem Auftraggeber zumutbar sind.

Steht dem Auftraggeber ein vertraglich vereinbartes oder gesetzliches Rücktrittsrecht zu und setzen wir dem Auftraggeber für dessen Ausübung eine angemessene Frist, so erlischt das Rücktrittsrecht, wenn nicht der Rücktritt vor Ablauf der Frist erklärt wird.

Der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung u. ä.) anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.

VII. Allgemeine Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind in Euro zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite, mindestens aber in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins zu verlangen. Jeder Vertragsteil ist berechtigt, einen höheren Zinsschaden nachzuweisen. Ansprüche im Verzugsfall bleiben unberührt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang der Zahlung, und nicht auf deren Absendung an.

Soweit Kosten und Zinsen anfallen, sind wir berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag unser Eigentum (Vorbehaltsware).

IX. Abnahme

Nach Erbringung unserer Leistungen führen wir mit dem Auftraggeber eine Abnahme durch.

Die Leistung ist abgenommen und die Abnahme ist erfolgt, wenn die Leistung den Abnahmetest erfolgreich bestanden hat. Die Abnahme kann wegen eines Mangels, der den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nur unerheblich mindert, nicht verweigert werden.

Wenn der Auftraggeber auf eine Abnahme verzichtet oder nach Aufforderung an diesem Termin nicht teilnimmt, sind wir berechtigt, diesen auch ohne ihn durchzuführen und er ist verpflichtet, das Ergebnis der Abnahme zu akzeptieren.

Kosten, die durch eine von uns nicht verschuldete Verzögerung der Abnahme entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

In jedem Fall gilt das Werk als abgenommen, wenn der Auftraggeber ein Werk, das nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet ist, in Gebrauch genommen hat.

X. Gewährleistung

Für die Gewährleistung bei der Erbringung von Lieferungen und Leistungen gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Regelungen etwas anderes ergibt.

Wenn unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Lieferungen bzw. Leistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Mangel hierauf nicht beruht.

Eine Gewährleistung für Mängel am gelieferten Produkt oder an Produktteilen, die ihre Ursache im üblichen Verschleiß haben, ist ausgeschlossen.

Bei Werkleistungen leisten wir Gewähr durch kostenlose Nachbesserung der Leistungen sowie durch kostenlose Nachbesserung oder Austausch mangelhafter Materials, wenn der Auftraggeber nachweist, dass eine Werkleistung mangelhaft oder nicht fachgerecht erbracht wurde. Ist die Nachbesserung zweimal fehlgeschlagen, hat der Auftraggeber das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückabwicklung des Auftrages zu verlangen. Treten Mängel auf, die nicht durch eine unsachgemäße Leistungserbringung verursacht sind, insbesondere also Mängel infolge natürlicher Abnutzung, infolge unsachgemäßer Behandlung oder anderer Dritteinflüsse, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

XI. Haftungsbeschränkung

Für gegen uns gerichtete Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Pflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis maximal zum doppelten Wert des Auftragsgegenstandes begrenzt.

Ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit. Wir haften auch nicht für sonstige Schäden aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine selbständige Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben die gesetzlichen Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist sowie dessen Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt des Schadensersatzanspruchs statt der Leistung.

XII. Erweitertes Pfandrecht des Werkunternehmers an beweglichen Sachen

Uns steht wegen unserer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

Wird der Gegenstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Abholaufforderung abgeholt, kann von uns mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens drei Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für einfach fahrlässige Beschädigung oder Untergang. Einen Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Auftraggeber eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Wir sind berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf der Frist zur Deckung unserer Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös steht dem Auftraggeber zu.

XIII. Fertigung nach Anweisungen des Auftraggebers

Bei der Fertigung nach Zeichnungen, Mustern und sonstigen Anweisungen des Auftraggebers übernehmen wir für die Funktionstauglichkeit des Produktes und für sonstige Mängel, soweit diese Umstände auf den Anweisungen des Auftraggebers beruhen, weder Gewähr noch Haftung.

Der Auftraggeber übernimmt uns gegenüber die Gewähr, dass die Herstellung und Lieferung der nach seinen Anweisungen durchgeführten Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt. Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten uns gegenüber sind wir ohne rechtliche Prüfung der etwaigen Ansprüche Dritter berechtigt, nach Anhörung des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass der Dritte die Geltendmachung der Schutzrechte innerhalb von acht Tagen durch Erklärung in Textform uns gegenüber zurückzieht. Der Auftraggeber hat uns die durch die Geltendmachung der Schutzrechte etwa entstandenen Schäden zu ersetzen. Im Falle des Rücktritts sind die von uns bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten. Weitergehende Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Die für die Durchführung des Auftrages von uns gefertigten Formen, Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen sind ausschließlich unser Eigentum. Ansprüche hierauf stehen dem Auftraggeber nicht zu, auch wenn er sich an den Kosten für die Herstellung von Formen, Werkzeugen und Konstruktionsunterlagen beteiligt, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

XIV. Keine Pflicht zur Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ist offenkundig.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort bei Werkleistungen ist der Ort der Werkleistung.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist nach unserer Wahl unser Sitz oder der Sitz des Auftraggebers, für Klagen des Auftraggebers ausschließlich unser Sitz.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Elektro4Energy GmbH
Ansbacher Str. 136
90449 Nürnberg

Kontaktdaten:

Tel.: 0911/14419497
E-Mail: info@elektro4energy.de
Website: www.elektro4energy.de

Allgemein:

Geschäftsleitung: Nadine Weber-Martius
Betriebsleiter: Mirko Weber
Amtsgericht: Nürnberg
Registernummer: HRB 42953